

Gliederung des Erläuterungsberichtes

1.	Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG.....	2
2.	Allgemeines	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
2.2	Planungsdaten	2
2.2.1	Politische Zugehörigkeit des Verfahrensgebietes	2
2.2.2	Fläche des Verfahrensgebietes	2
2.2.3	Stand des Flächennutzungsplanes	3
2.2.4	Bebauungspläne	3
3.	Planungen Dritter	3
4.	Begründungen zur Neugestaltung	3
4.1	Erschließung	3
4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	3
4.3	Landespflege	4
4.4	Verträglichkeitsprüfungen	4
4.5	Forstwirtschaft.....	5
4.6	Tourismus	5

1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG

- Bestandteil 1: Karte zum Plan Maßstab 1:2.000
- Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen
- Bestandteil 3: Erläuterungsbericht
- Bestandteil 4: Planungen Dritter -entfällt

Die den Bestandteilen dieses Planes zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brey wurde angeordnet mit Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (DLR) –Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung -, Dienstsitz Simmern vom 10.10.2007 nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 109 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BG Bl. I, S. 2742).
Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

2.2 Planungsdaten

2.2.1 Politische Zugehörigkeit des Verfahrensgebietes

Das Verfahrensgebiet liegt ca. 10 km südlich von Koblenz. Es gehört dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Verbandsgemeinde Rhens an.
Alle Grundstücke liegen im Bereich der Gemarkung Brey.

Brey liegt im Kernbereich des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“, ein Entwicklungsschwerpunkt des Landes Rheinland-Pfalz.

2.2.2 Fläche des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 55,014 ha.
Davon sind ca. 2 ha Rebflächen.

Weitere Flächenangaben aus der Wertermittlung liegen noch nicht vor.

2.2.3 Stand des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rhens aus dem Jahr 1988. In der derzeit gültigen Fassung (Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Stand Juni 1999) werden für das Verfahrensgebiet keine Aussagen gemacht.

2.2.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne liegen für das Verfahrensgebiet nicht vor.

Die Ortsgemeinde Brey hat für einen innerörtlichen Planbereich den Bebauungsplan „Entrée Brey“ aufgestellt (Satzungsbeschluß/Bekanntmachung vom 04.11.2008). Sie beabsichtigt, die hierin enthaltene externe Ausgleichsfläche im Flurbereinigungsgebiet (Flur 10) auszuweisen. Diese Planung ist in der Karte zum Plan nachrichtlich dargestellt.

3. Planungen Dritter

Es liegen keine in der Flurbereinigung fest zustellenden Planungen Dritter vor.

4. Begründungen zur Neugestaltung

4.1 Erschließung

Die Haupteerschließung erfolgt durch drei fast parallel verlaufende Schotterwege. Sie ist grundsätzlich ausreichend. Alle vorhandenen Wege bleiben bestehen.

Zu den in der Karte zum Plan dargestellten Wegebaumaßnahmen:

- Die geplanten Fußwege 204 und 205 führen die vorhandenen Fußwege fort und binden sie an den vorhandenen Talweg an.
Sie dienen auch dazu, den neu angelegten Weinbergsbereich „Breyer Hämmchen“ an das Wanderwegenetz anzubinden.
- Weg 101 dient touristischen Zwecken, indem er die römische Wasserleitung zugänglich macht.
- Weg 206 wurde von der Forstverwaltung gefordert. Er dient der Holzabfuhr aus dem angrenzenden Hangwald (Niederwald).

4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Als einziges fließgewässer ist der Breyertalbach vorhanden. Hier erfolgen keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Ein nahezu durchgängiger beidseitiger Gewässerrandstreifen (710, 711, 712) wird ausgewiesen.

4.3 Landespflege

Schutzgebiete nach europäischem Recht (EG-Vogelschutzrichtlinie / FFH-Richtlinie) sind nicht ausgewiesen. Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs.1 BNatSchG nicht erforderlich.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 600101 Rheingebiet von Bingen bis Koblenz (RV vom 26. April 1978).

Bei der Planung wurde insbesondere darauf geachtet, die vorhandenen Strukturen der Landschaft in ihrer Vielfalt zu erhalten.

Diese landschaftsökologische Vielfalt wird jedoch nur weiter bestehen, wenn für die Beteiligten die Nutzungsbedingungen verbessert werden. Ein bedarfsgerechter Zuschnitt der Grundstücke durch die Flurbereinigung wird hierzu einen Beitrag leisten.

Die in der Flurbereinigung vorgesehenen Maßnahmen umfassen den Bau von Fußwegen (Wege Nr. 101, 204,205). Sie werden in landschaftsschonender Bauweise angelegt; der Weg 204 verläuft auf einer vorhandenen Trasse. Dies sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Somit liegt kein Eingriffstatbestand vor. (§ 9 Abs. 1LNatSchG).

Eingriffe werden durch den Bau des Weges Nr. 206 verursacht. Diese werden durch die landespflegerische Maßnahme 701 (Freistellung des Bachtals durch Rodung hiebsreifer Hybrid-Pappeln) kompensiert. Diese dient einerseits dazu, den Kaltluftabfluss und die Frischluftzufuhr in das Rheintal zu fördern; andererseits wird durch die Entfernung standort-untypischer Gehölze die Talaue offen gehalten.

Sämtliche Nachweise und Erläuterungen sind dem Beiheft 3 Landespflege zu entnehmen.

4.4 Verträglichkeitsprüfungen

- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Die Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 UVPG ergibt, dass eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch die geplanten Ausbaumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Mensch zu erwarten sind.
Damit kann auf eine UVP gemäß § 3a i.V.m. § 3c (1) UVPG verzichtet werden.
- Artenschutzprüfung:
Als Ergebnis wird festgestellt, dass die Verbotstatbestände der §§ 19 Abs.3 und 42 BNatSchG sowie des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bei allen relevanten Arten nicht erfüllt werden. Die jeweiligen lokalen Populationen verbleiben in ihrem Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand.

Sämtliche Nachweise und Erläuterungen sind dem Beiheft 3 Landespflege zu entnehmen.

4.5 Forstwirtschaft

Im Verfahrensgebiet liegt ein zusammenhängendes Waldstück (15 ha Privatwald, stark hängiger Niederwald). Auf Anregung der Forstverwaltung wird an seiner Hangoberkante für die Holzabfuhr ein Rückeweg (Weg 206) eingelegt.

4.6 Tourismus

Im Flurbereinigungsgebiet sind ausgewiesene Wanderwege vorhanden:

- Rhein-Burgen-Wanderweg
- Traumpfad „Rheingoldbogen“.

Sie sind gut ausgeschildert und führen an zwei Stellen an Schutzhütten vorbei, die zur Rast und zur Fernsicht auf das Rheintal genutzt werden.